



Staatsministerin • StMELF • 80535 München

Lokale Aktionsgruppe Wein, Wald, Wasser  
e.V.  
Untere Hauptstr. 14  
97291 Thüngersheim

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben

München, 25.05.2023

Liebe Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe,

LEADER lebt von Menschen wie Ihnen, die sich mit Herzblut für Ihre Region engagieren! Sie sind das wichtigste Potential für starke ländliche Räume. Mit Ihrer Kreativität und Ihrem Engagement tragen Sie dazu bei, Ihre jeweilige und unser aller Heimat noch lebens- und lebenswerter zu machen!

In einem breiten Beteiligungsprozess haben Sie sich intensiv mit Ihrer Heimatregion auseinandergesetzt und Entwicklungsperspektiven erarbeitet. Mit Erfolg – wie jetzt sicher feststeht. Hierzu darf ich Ihnen heute von Herzen gratulieren!

Mit der offiziellen Genehmigung Ihrer Lokalen Entwicklungsstrategien ist der Weg für Sie frei, LEADER wieder erfolgreich zur Stärkung Ihrer Heimat einzusetzen! Dabei wünsche ich Ihnen viel Erfolg und Gottes Segen!

Mit freundlichen Grüßen

Michaela Kaniber





StMELF • 80535 München

Lokale Aktionsgruppe Wein, Wald, Wasser  
e.V.  
Untere Hauptstr. 14  
97291 Thüngersheim

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
E3-7020.2-1/1162

Name  
Dr. Angelika Schaller

Telefon  
089 2182-2472

München, 25.05.2023

**Anerkennung als Lokale Aktionsgruppe (LAG) für die Förderperiode  
2023 - 2027 – Genehmigung der Lokalen Entwicklungsstrategie 2023 -  
2027 (i.S. von Art. 32 Abs. 2 der VO (EU) 2021/1060) als Abschluss des  
LEADER-Auswahlverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der erfolgreichen Bewerbung im LEADER-Auswahlverfahren er-  
lässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten (Staatsministerium) folgenden

**Bescheid**

- I. Der Verein Lokale Aktionsgruppe Wein, Wald, Wasser e.V. wird für die Förderperiode 2023 – 2027 als Lokale Aktionsgruppe (LAG) gem. Art. 31 ff, Verordnung (EU) 2021/1060 anerkannt. Infolge der Anerkennung ist die LAG dazu befugt, Projekte zur Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategie für eine LEADER-Förderung auszuwählen und auch eine Förderung für eigene Projekte zu beantragen.
- II. Der LAG wird für die Förderperiode 2023 – 2027 ein Budget in Höhe von 1.824.000 € zugewiesen, über das die LAG im Rahmen der



Projektauswahlverfahren bis 31.01.2027 verfügen kann. Ein Widerruf der Budgetzuweisung ist vorbehalten, wenn nicht ausreichend Haushaltsmittel (EU-Mittel und Landesmittel) zur Verfügung stehen.

- III. Die Anerkennung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:
1. Die im „Merkblatt zu den Anforderungen an eine LAG“ (abrufbar unter [www.leader.bayern.de](http://www.leader.bayern.de)) festgelegten Anforderungen müssen während der gesamten Förderperiode 2023 – 2027 erfüllt werden.
  2. Werden Mängel festgestellt, sind diese innerhalb einer gesetzten Frist zu beseitigen.
    - a) Solange ein Mangel nicht beseitigt ist, können LAG-Beschlüsse zu Projekten ab Feststellung des Mangels bis zu dessen bestätigter Beseitigung nicht als regelgerecht und somit nicht als erfüllte Fördervoraussetzung für die betroffenen Projekte anerkannt werden. Gleiches gilt für Beschlüsse zu Einzelmaßnahmen im Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“.
    - b) Werden festgestellte Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, kann zusätzlich zu Nr. III. 2. a) das LAG-Management für die Dauer des Zeitraums ab Ablauf der festgesetzten Frist zur Mängelbeseitigung bis zur erneuten Erfüllung aller Anforderungen an eine LAG nicht gefördert werden. Zudem wird für diesen Fall der Widerruf dieses Anerkennungsbescheids vorbehalten.
  3. Das Staatsministerium einschließlich seiner nachgeordneten Behörden und der Bayerische Oberste Rechnungshof sowie Prüfor-gane der EU haben das Recht, die Erfüllung der Anforderungen an eine LAG und das Projektauswahlverfahren entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Prüfung kann durch Besichtigung an Ort und Stelle, durch Einsichtnahme in für die LEADER-Förderung relevante Unterlagen und/oder durch Anforderung entsprechender Unterlagen erfolgen.



4. Alle Unterlagen der LAG, die sich auf die Erfüllung der Anforderungen an eine LAG und an das Projektauswahlverfahren beziehen, sind nach Abschluss der Förderperiode (aktuell 2027) noch mind. drei Jahre aufzubewahren.
5. Soweit die Förderperiode seitens der EU über das Jahr 2027 hinaus verlängert wird, verlängert sich der Geltungszeitraum der Anerkennung entsprechend.

#### IV. Erläuterungen zum Finanzmanagement und LAG-Budget

1. Jede LAG erhält zu Beginn der Förderperiode im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ein Budget für die Förderperiode zugeteilt, in dessen Rahmen sie Projektauswahlverfahren durchführen kann. Die Budgetzuteilung erfolgt für jede LAG unter Berücksichtigung eines einheitlichen Sockelbetrags und einer von Gebietsgröße und Einwohnerzahl abhängigen Komponente.
2. Das LAG-Budget überschreitende LAG-Beschlüsse zu Projekten können nicht als regelgerecht anerkannt werden und erfüllen somit nicht die entsprechende Fördervoraussetzung.
3. Alle Restmittel aus den LAG-Budgets, die bis 31.01.2027 noch nicht bewilligt bzw. noch nicht bereits im Rahmen des LAG-Budgets durch regelgerechte (und nicht verfristete) LAG-Beschlüsse gebunden sind, fließen zusammen mit etwaigen sonstigen verfügbaren Mitteln in einen bayernweit geltenden Fonds.
4. In dessen Rahmen erhält jede LAG während eines dann hierfür festgesetzten Zeitraums die Chance, im Rahmen weiterer Projektauswahlverfahren noch Mittel für Projekte zu beschließen. Übersteigen die LAG-Beschlüsse nach Ablauf dieses Zeitraums die verfügbaren Mittel, so entscheidet die Rangfolge (Rankingplätze) der Projekte innerhalb einer LAG.



## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form (siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“).

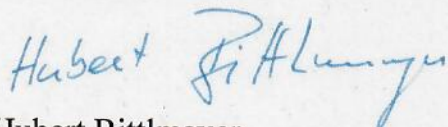
### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Hubert Bittlmayer  
Ministerialdirektor